

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2020/129**

**Referat für Nachhaltige  
Stadtentwicklung,  
Wirtschaftsförderung,  
Bürgerbeteiligung und  
Allgemeine Koordination**

Federführung: Arman, Beate, Dr.  
Telefon: +49 7021 502-615

AZ: 790.6  
Datum: 08.10.2020

**Beschlussfassung über die Neuausrichtung/Weiterentwicklung der  
Energieagentur Landkreis (LK) Esslingen gGmbH hin zur  
Klimaschutzagentur des LK Esslingen gGmbH sowie den Erwerb  
eines Geschäftsanteils an der Klimaschutzagentur des LK Esslingen**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU) Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	nicht öffentlich öffentlich	04.11.2020 11.11.2020

**ANLAGEN**

- Anlage 1 - Sitzungsvorlage des Landkreises zu Eckpunkten des Gesellschaftsvertrag (ö)
- Anlage 2 - Präsentation des Landkreises Esslingen (ö)
- Anlage 3 - Entwurf Gesellschaftsvertrag der KLISCHA (ö)
- Anlage 4 - Entwurf Vereinsatzung Klimaschutzverein (ö)
- Anlage 5 - Ifeu-Konzept Neuausrichtung Energieagentur (ö)
- Anlage 6 - Liste potentielle Vereinsmitglieder (ö)
- Anlage 7 - Betrauungsakt Klimaschutzagentur (ö)

**BEZUG**

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:  
Mitzeichnung von: 340, BM, EBM

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

*Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.*

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

### Strategisches Ziel:

Die Stadt setzt sich für den Klimaschutz ein.

### Leistungsziel:

Stärkung des Klimaschutzes bei der Stadtverwaltung bis 31.12.2019.

### Maßnahme:

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: 2.500 Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	001
Produktgruppe	5610-001
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

### Ergänzende Ausführungen:

Einmalige Zahlung zum Erwerb von Gesellschafteranteile von maximal 2.500 Euro in 2021. Der Betrag kann sich um den Gesellschafteranteil in der derzeitigen Energieagentur des Landkreis Esslingen gGmbH verringern. Die Ausgabe kann aus dem bereitgestellten Budget finanziert werden.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

### Ausführungen:

Die sechs großen Kreisstädte als Gesellschafter übernehmen einen jährlichen Beitrag von 105.000 Euro, das bedeutet 17.500 Euro pro Stadt ab 2021. Seither wurden 2.000 Euro/jährlich von der Stadt Kirchheim unter Teck an die Energieagentur bezahlt. Das Delta in Höhe von 15.500 Euro wird im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2021 zur Nachfinanzierung angemeldet.

## **ANTRAG**

1. Kenntnisnahme von der Sitzungsvorlage GR/2020/129.
2. Zustimmung zur Neuausrichtung/Weiterentwicklung der Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH hin zur Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH.
3. Zustimmung zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH, wie in der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2020/129 dargestellt, vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) durch das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde.
4. Zustimmung zum Erwerb eines Geschäftsanteils an der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH in Höhe von maximal 2.500 Euro zu.
5. Zustimmung zur Stammkapitalerhöhung der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH von 25.000 auf 50.000 Euro.
6. Ermächtigung des Oberbürgermeisters, die zum Vollzug der Ziffern 1 - 5 notwendigen Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen.
7. Ermächtigung des Oberbürgermeisters, eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung über einen Gesellschafterbeitrag für die Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH in Höhe von jährlich 17.500 Euro abzuschließen.
8. Zustimmung zu einer befristeten Beauftragung der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege eines öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt) entsprechend Anlage 7 zur Sitzungsvorlage GR/2020/129.
9. Auftrag an die Verwaltung, alle zur Umsetzung erforderlichen Erklärungen abzugeben und das zur Umsetzung Erforderliche zu veranlassen. Die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von jährlich 15.500 Euro werden im Nachtragshaushalt 2021 zur Nachfinanzierung angemeldet.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die bisherige Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH soll zur Klimaschutzagentur Landkreis Esslingen gGmbH ausgebaut werden. Damit können zum einen neue Zielgruppen erreicht werden. Neben Privatpersonen werden künftig Leistungen für Unternehmen und die beteiligten Kommunen angeboten. Zum anderen wird die thematische Ausrichtung von der Energieberatung hin zu dem umfassenderen Thema Klimaschutz erweitert. Durch das regionale Angebot der Klimaschutzagentur können kommunale Aktivitäten ergänzt und begleitet werden. Durch die Vernetzung im Landkreis können Synergieeffekte entstehen, zum Beispiel im Bereich kommunale Wärmeplanung.

Das Stammkapital der gGmbH soll dazu von 25.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht werden.

Zur Finanzierung der geplanten 3,5 Vollzeitäquivalente und der Sachkosten werden jährlich 350.000 Euro benötigt. Diese Kosten werden zu 50 Prozent durch den Landkreis Esslingen, zu 30 Prozent durch die großen Kreisstädte und zu 20 Prozent durch den Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V. getragen, in dem die kleineren Städte und Gemeinden zusammengeschlossen sind.

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

### 1. Hintergrund

#### a. Energieagenturen in Baden-Württemberg/Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH

Baden-Württemberg ist mit Abstand das Bundesland mit den meisten Energieagenturen. Mit wenigen Ausnahmen befindet sich in jedem Landkreis eine Energie- oder Klimaschutzagentur, deren Aufgaben und Angebote sich jedoch stark unterscheiden. Auch im Landkreis Esslingen wurde im Jahr 2007 eine solche Energieagentur – die Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH (EALKES) - gegründet.

Die Aufgaben der derzeitigen EALKES beschränken sich fast ausschließlich auf die kostenlose Erstberatung von Privatpersonen. Die Personalausstattung war daher von Beginn an entsprechend gering und konnte auch nicht ausgebaut werden. Eine Eigenfinanzierung, wie sie von den Gesellschaftern nach Ablauf der erhaltenen Landesförderung erwartet worden war, war über dieses Angebot somit nicht möglich. Mit dem Weggang der letzten Mitarbeiterin im Jahr 2017 stellte sich für den Landkreis Esslingen als einer der Gesellschafter der EALKES die Grundsatzfrage, ob und in welcher Rechts- und Organisationsform und mit welchem Aufgabenportfolio die EALKES weitergeführt werden soll und kann.

Verbunden mit der Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzepts im Jahr 2019 ließ daher der Landkreis Esslingen auch ein Konzept zur Neuausrichtung der EALKES erstellen (vgl. Anlage 5). Maßgeblicher Bestandteil des Konzepts ist vor allem die Erweiterung des Aufgabenspektrums der EALKES dahingehend, dass künftig vor allem die Kommunen und das Gewerbe als potenzielle Kunden im Vordergrund stehen sollen. Daneben soll auch weiterhin eine Beratung von Privatpersonen stattfinden. Die neue Agentur soll daher nicht mehr als reine Energieagentur agieren, sondern zu einer Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen (KLISCHA) weiterentwickelt werden.

Diese KLISCHA soll ein maßgeblicher Baustein für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Klimawandel im Landkreis Esslingen werden. Sie kann darüber hinaus insbesondere für Städte und Gemeinde, aber auch für den Landkreis Kooperationspartner bei der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts (IKK) sein.

#### b. Beteiligung der Kommunen und Vorteile für die Kommunen bei einer Beteiligung an der KLISCHA

Klimaschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die erfolgreich am besten nur gemeinsam bewältigt werden kann.

Die Kommunen treffen u.a. nach dem sich in Überarbeitung befindenden Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vielfältige Aufgaben, bei denen die KLISCHA unterstützen kann; unter anderem die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden und auf Parkplätzen mit mindestens 75 Stellplätzen sowie die verpflichtende kommunale Wärmeplanung für Stadtkreise und Große Kreisstädte. Alle Kommunen sollen zudem verpflichtet werden, künftig ihren Energieverbrauch zu erfassen, um Einsparpotenziale zu erkennen und zu nutzen.

Durch eine Mitwirkung an der KLISCHA haben die Kommunen die Möglichkeit, den Klimaschutz im Landkreis Esslingen aktiv mitzugestalten. Zudem entsteht durch die Mitwirkung ein Klimaschutznetzwerk, aus dem nicht zuletzt Synergieeffekte resultieren werden.

Durch die Errichtung der KLISCHA wird ein „know-how“ im Landkreis Esslingen zur Thematik Klimaschutz aufgebaut, auf das die beteiligten Kommunen jederzeit bei Bedarf direkt zurückgreifen können. Da Kirchheim unter Teck über eine Klimaschutzmanagerin verfügt, kann dieses „know-how“ der KLISCHA zielgerichtet für hiesige Projekte genutzt werden. So könnte die Stadt Kirchheim unter Teck die Agentur für die Umsetzung des (neuen) Klimaschutzkonzeptes, die Erarbeitung des (gesetzlich vorgegebenen) kommunalen Wärmeplans oder für die Erstellung eines Konzepts zur Anpassung an den Klimawandel nutzen. Aus den Beratungen der KLISCHA können zugleich auch Folgeaufträge für lokale Betriebe resultieren, womit die KLISCHA auch einen Teil zur Wirtschaftsförderung beiträgt.

## **2. Eckpunkte der Neuausrichtung**

### **a. Gesellschafterstruktur und Gesellschaftsvertrag**

Zur Vermeidung von unnötigen Kosten und insbesondere zur Nutzung vorhandener Strukturen soll die Weiterentwicklung zur KLISCHA innerhalb des Mantels der jetzigen EALKES vollzogen werden. Dies ist möglich, weil auch die neue Agentur die Gesellschaftsform einer gGmbH haben soll.

Der Vorschlag des Landkreises sieht vor, dass zur Schaffung einer schlanken homogenen Gesellschafterstruktur ausschließlich kommunale Vertreter an der Klimaschutzagentur beteiligt werden sollen. Die Gesellschaftsanteile werden wie folgt getragen:

1. Landkreis Esslingen zu 50 Prozent
2. Großen Kreisstädte zu 30 Prozent
3. und der Kommunale Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V., in dem die weiteren Kommunen als Vereinsmitglied beteiligt sind, zu 20 Prozent.

Die KLISCHA soll mit einem Stammkapital von 50.000 Euro ausgestattet werden, welches einmalig anteilig von den Gesellschaftern zu erbringen ist.

Für die konkreten inhaltlichen Eckpunkte der Neuausrichtung, den Aufgaben sowie den Gesellschaftsvertrag wird verwiesen auf die Anlagen 1 - 4 zu dieser Sitzungsvorlage.

Über die Beteiligung als Gesellschafter an der KLISCHA ist nach § 108 GemO zu berücksichtigen, dass der jeweilige Gremienbeschluss dem Regierungspräsidium, als für sie zuständige Kommunalaufsicht, vorzulegen ist.

### **b. Jährliche Kosten**

Zur Bewältigung der umfassenden Aufgaben der KLISCHA hat das ifeu-Institut berechnet, dass die KLISCHA, bei 3,5 Vollzeitäquivalenten sowie den notwendigen Sachkosten, jährlich 350.000 Euro benötigt. Die Grundfinanzierung der KLISCHA soll durch die Gesellschafter dauerhaft mit einer Vollfinanzierung dieser Summe entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile sichergestellt werden.

Konkret bedeutet dies, dass der Landkreis Esslingen jährlich 175.000 Euro zur Finanzierung beitragen wird, die Großen Kreisstädte als Gesellschafter jeweils insgesamt 105.000 Euro jährlich einzahlen werden und der Klimaschutzverein einen jährlichen Beitrag in Höhe von 70.000 Euro leisten wird.

Derzeit haben 25 Verwaltungen der Kommunen im Landkreis Esslingen signalisiert, dass sie ihrem Gremium empfehlen wollen am „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis

Esslingen e.V.“ mitzuwirken, vgl. Anlage 6. Für die Höhe des jährlich anteiligen Vereinsmitgliedsbeitrags ist eine Staffelung nach der Einwohnerzahl der Kommunen vorgesehen. Für weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den Rechenmodellen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags, wird verwiesen auf die Anlagen 2 und 4.

### **3. Ausnahmegenehmigung nach Gemeindeordnung**

Zu berücksichtigen ist, dass nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen darf, wenn bestimmte in § 103 Abs. 1 GemO aufgelistete Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund der Vollfinanzierung der KLISCHA durch die Gesellschafter sind die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO nicht erfüllt. Dieser verlangt, dass Unternehmen ihre Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 Prozent mit Umsatzerlösen zu decken vermögen. Dies hat zur Folge, dass, jedenfalls jede Kommune, die Gesellschafterin wird, in eigener Verantwortung eine Ausnahmegenehmigung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragen muss.

### **4. EU-Beihilfenrecht**

Die KLISCHA darf durch staatliche Mittel - so auch durch eine staatliche Beteiligung - nicht in einem so weitreichenden Umfang begünstigt werden, dass ein privater Dritter eine vergleichbare Investition nicht auf sich genommen hätte. Dies gilt, soweit sie jedenfalls theoretisch im Hinblick auf ihre Leistungen im Wettbewerb mit Dritten aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht. Andernfalls greift grundsätzlich das Beihilfenverbot nach Art. 107 AEUV.

Die KLISCHA soll durch ihre kommunalen Gesellschafter vollfinanziert werden und eine Kapitalerhöhung erhalten. Sowohl die Kapitalerhöhung als auch die jährlichen Ertragszuschüsse (Gesellschafterbeiträge) der Gesellschafter sind als „Begünstigung durch staatliche Mittel“ anzusehen. Mit der Summe von jährlich 350.000 Euro handelt es sich nicht mehr um sogenannte Bagatellbeihilfen, die vom Beihilfenverbot ausgenommen wären.

Die Europäische Kommission hat im Freistellungsbeschluss 2012/21/EU festgelegt, dass staatliche Ausgleichsleistungen zu Gunsten von Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der Anzeige- und Genehmigungspflicht von Beihilfen bis zu einer Grenze von 15 Millionen Euro pro Jahr freigestellt sind. Die von der KLISCHA erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der DAWI handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.

Eine förmliche Betrauung der KLISCHA mit der Erbringung von DAWI-Leistungen ist möglich und wird empfohlen (vgl. Anlage 7).

### **5. Ausblick**

Die Klimaschutzagentur soll zum Jahresanfang 2021 ihre Arbeit mit 3,5 Vollzeitäquivalenten aufnehmen. In den Folgejahren ist - abhängig vom Erfolg der Agentur - zur Erfüllung der umfangreichen Aufgaben auf dem Gebiet des Klimaschutzes ein Ausbau auf bis zu 10 Stellen durchaus denkbar. Hierfür müssten entsprechende Drittmittel eingeworben werden.